



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

71. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. August 2018

Nummer 21

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20020	16. 7. 2018	Runderlass des Ministeriums des Innern – Stabsstelle Innenrevision – Richtlinie für die Innenrevisionen mit korruptionspräventiver Zielsetzung im Geschäftsbereich des für Inneres zuständigen Ministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen	466
2006	26. 2. 2018	Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie Änderung der Verwaltungsvorschrift zum elektronischen Zugang zur Verwaltung nach dem E-Government-Gesetz Nordrhein-Westfalen	472
2006	2. 8. 2018	Verwaltungsvorschrift zur elektronischen Aktenführung in der Landesverwaltung nach dem E-Government-Gesetz Nordrhein-Westfalen	472
71260	10. 8. 2018	Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums des Innern und des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie Veranstaltung von terrestrischen, öffentlichen Pokerspielen oder -turnieren außerhalb von Spielbanken (Pokererlass)	474
81	1. 8. 2018	Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Erlass zur Zweckbestimmung von individuellen Leistungsprämien für das Werkstattjahr (Erlass Leistungsprämie)	476

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
24. 7. 2018	Ministerium des Innern Oberer Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Land Nordrhein-Westfalen	477

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
13. 8. 2018	Ministerium des Innern Bekanntmachung eines Vereinsverbots gegen den Verein „Osmanen Germania BC“	477

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: Newsletter anklicken.

I.**20020**

**Richtlinie für die Innenrevisionen
mit korruptionspräventiver Zielsetzung
im Geschäftsbereich des für Inneres zuständigen
Ministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen**

Runderlass des Ministeriums des Innern
– Stabsstelle Innenrevision –

Vom 16. Juli 2018

1**Geltungsbereich**

Die Richtlinie gilt im Geschäftsbereich des für Inneres zuständigen Ministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen für die Innenrevisionen mit korruptionspräventiver Zielsetzung (im folgenden „Innenrevisionen“)

- a) im für Inneres zuständigen Ministerium und
- b) in den dem für Inneres zuständigen Ministerium unmittelbar nachgeordneten Behörden und Einrichtungen.

Soweit Aufgaben der Innenrevision mit korruptionspräventiver Zielsetzung anderen Organisationseinheiten zugewiesen sind, gilt die Richtlinie für diese Organisationseinheiten entsprechend.

2**Innenrevision****2.1****Aufgaben, Aufgabenschwerpunkt**

Unter dem Aspekt der Korruptionsprävention unterstützen und beraten die Innenrevisionen die Dienstaufsicht, die Fachaufsicht sowie die einzelnen Organisationseinheiten ihrer Behörden oder Einrichtungen, ohne deren jeweilige originäre Aufgaben zu übernehmen. Die Innenrevisionen sollen korruptiven Sachverhalten durch Prüfungen und Schwachstellenanalysen der Ablauforganisation in korruptionsgefährdeten Bereichen sowie durch Mithilfe bei der Umsetzung personalbezogener korruptionspräventiver Maßnahmen und Konzepte vorbeugen. Sie sollen vorschriftswidriges Handeln oder Unterlassen aufdecken und bei begründetem Anfangsverdacht einer strafbaren Handlung der betreffenden öffentlichen Stelle im Sinne des § 1 Absatz 2 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. 2005 S. 8), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172) geändert worden ist, unter Hinweis auf die nach § 12 Absatz 1 Satz 1 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes bestehende Verpflichtung empfehlen, die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten. Richtet sich der Anfangsverdacht der Innenrevision gegen die durch § 12 Absatz 1 Satz 1 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes verpflichtete Person, ergeht die Empfehlung nach Satz 3 an die Behörde, die gemäß § 12 Absatz 2 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 566) geändert worden ist, die Dienstaufsicht führt. Zu den Aufgaben der Innenrevision des für Inneres zuständigen Ministeriums gehören:

- a) Revisionstätigkeit in dem für Inneres zuständigen Ministerium sowie in den diesem unmittelbar nachgeordneten Behörden und Einrichtungen ohne eigene Innenrevision oder entsprechende Organisationseinheiten mit korruptionspräventiver Zielsetzung,
- b) die Information der Behördenleitung und der betroffenen Abteilungsleitungen über im Rahmen von Prüfungen im Ministerium festgestellte Möglichkeiten zur Optimierung der Korruptionsprävention,
- c) die Information der Fachaufsicht über im Rahmen von Prüfungen in deren nachgeordnetem Bereich festgestellte Möglichkeiten zur Optimierung der Korruptionsprävention,
- d) die Ausübung der Fachaufsicht im Geschäftsbereich über die Innenrevisionen sowie über die entsprechen-

den Organisationseinheiten hinsichtlich der Aufgabe Korruptionsprävention,

- e) die Sichtung, Auswertung und Aufbereitung von Prüfberichten des Geschäftsbereiches sowie sonstiger privater und öffentlicher Prüfinstitutionen,
 - f) die Mitwirkung bei der Lösung von für die Korruptionsprävention im Geschäftsbereich relevanten Organisations- und Rechtsfragen und der Erarbeitung entsprechender Dienstvorschriften und sonstiger Regelungen,
 - g) die Abstimmung ressortübergreifender Maßnahmen,
 - h) die Abstimmung bundeseinheitlicher Maßnahmen und
 - i) die Ausübung der Funktion einer zentralen Anlaufstelle für jeden innerhalb und außerhalb der Verwaltung für die Entgegennahme von Eingaben und Hinweisen.
- Die dem für Inneres zuständigen Ministerium nachgeordneten Innenrevisionen haben folgende Aufgaben:
- a) die Revisionstätigkeit innerhalb der eigenen Behörde oder Einrichtung sowie in den ihr nachgeordneten staatlichen Behörden und Einrichtungen,
 - b) die Information der Behörden- oder Einrichtungsleitung und der betroffenen Abteilungsleitungen über im Rahmen von Prüfungen festgestellte Möglichkeiten zur Optimierung der Korruptionsprävention,
 - c) die Mitwirkung bei der Lösung von für die Behörde oder Einrichtung relevanten Organisations- und Rechtsfragen und der Erarbeitung entsprechender Dienstvorschriften und sonstiger Regelungen und
 - d) die Bearbeitung von Eingaben und Hinweisen.

Ist die Innenrevision Gegenstand einer Prüfung, wird die Revisionstätigkeit insoweit von einer anderen Innenrevision ausgeübt.

2.2**Kompetenzen**

Die Innenrevisionen sind bei der Prüfung und Wertung von Sachverhalten unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Die Innenrevision des für Inneres zuständigen Ministeriums besitzt in allen Revisionsangelegenheiten ein unmittelbares schriftliches und mündliches Vortrags- und Vorlagerecht bei der Staatssekretärin oder dem Staatssekretär. Die Innenrevisionen des Geschäftsbereichs besitzen ein solches Recht bei ihrer Behörden- oder Einrichtungsleitung. Die Innenrevisionen haben das Recht, im Rahmen ihrer Revisionstätigkeit Akten und elektronische Dateien einzusehen und Kopien anzufertigen. Die Innenrevisionen haben dabei weder polizeiliche noch staatsanwaltschaftliche Befugnisse. Jedoch ist die erforderliche Unterstützung der Revisionstätigkeit ebenso zu leisten wie erbetene Auskünfte zu erteilen sind. Gegebenenfalls sind hierfür die Voraussetzungen gemäß §§ 15 und 16 der Verschlusssachenanweisung des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 9. April 2001 (MBl. NRW. S. 666), geändert durch Runderlass vom 13. Juni 2004 (MBl. NRW. S. 610), zu schaffen. Im Einzelfall bringen die Innenrevisionen ihre Sachkenntnis in die Ermittlungen der Polizei und Staatsanwaltschaft auf deren Bitte hin ein. Die Innenrevisionen haben gegenüber den Bediensteten der revidierten Bereiche kein Weisungsrecht. Soweit erforderlich, geben die Innenrevisionen den revidierten Behörden, Einrichtungen oder Organisationseinheiten Empfehlungen zur Korruptionsprävention. Sie können sich von den revidierten Behörden, Einrichtungen oder Organisationseinheiten über den Umgang mit ihren Empfehlungen berichten lassen.

3**Begriffsbestimmungen****3.1****Dienstaufsicht**

Dienstaufsicht im Sinne dieser Richtlinie ist die personalrechtliche Aufsicht über die Pflichterfüllung der Amtsträgerin oder des Amtsträgers im Innenverhältnis zu seinem Dienstherrn durch die dienstvorgesezte Stelle

im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 1 und 3 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244) geändert worden ist.

3.2

Fachaufsicht

Unter Fachaufsicht im Sinne dieser Richtlinie sind die Überwachung der recht- und zweckmäßigen Aufgabenerfüllung durch Vorgesetzte sowie durch die nach § 13 Absatz 2 Nummer 1 des Landesorganisationsgesetzes aufsichtsführenden Behörden zu verstehen.

3.3

Behördenleitung, Einrichtungsleitung

Behörden- oder Einrichtungsleitung im Sinne dieser Richtlinie sind die Leiterin oder der Leiter der Dienststelle und deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter. Vertreterin oder Vertreter im Sinne des Satzes 1 sind sowohl ständige Vertreterinnen und Vertreter als auch Abwesenheitsvertreterinnen und -vertreter.

3.4

Revisionsangelegenheiten

Revisionsangelegenheiten sind insbesondere die Prüfungsplanung, die Vorbereitung und Durchführung von – auch anlassbezogenen – Revisionen sowie das damit verbundene Berichtswesen und die Entgegennahme und Bearbeitung von Eingaben und Hinweisen mit korruptivem Hintergrund.

4

Prüfungsplanung

4.1

Gesamtprüfungsprogramm

Inhalt

Die Innenrevision des für Inneres zuständigen Ministeriums erstellt jährlich ein Gesamtprüfungsprogramm für den Geschäftsbereich. Hierin sollen für das Folgejahr jeweils

- a) die Prüfungsbereiche (siehe Nummer 4.2 Satz 4),
- b) die von der Innenrevision des für Inneres zuständigen Ministeriums zu prüfenden Behörden, Einrichtungen und Organisationseinheiten,
- c) die von den Innenrevisionen der nachgeordneten Behörden und Einrichtungen zu prüfenden Behörden, Einrichtungen und Organisationseinheiten sowie
- d) der Prüfungsrahmen (siehe Nummer 6) dargestellt werden.

4.2

Prüfungsprogramme der einzelnen Innenrevisionen

Die Prüftätigkeit wird vorab in einem auf das Kalenderjahr bezogenen Prüfungsprogramm festgelegt. Inhalt des Prüfungsprogramms sind die Prüfungsbereiche, die Gegenstand der Revisionen in den zu prüfenden Behörden, Einrichtungen und Organisationseinheiten sein sollen. Das Prüfprogramm enthält keine Angaben über den genauen Zeitpunkt möglicher Prüfungen. Unter Berücksichtigung der in Nummer 2.1 Satz 5 Buchstabe a und Satz 6 Buchstabe a beschriebenen Aufgabenstellung der jeweiligen Innenrevision kommen für die in das Prüfungsprogramm aufzunehmenden Prüfungsbereiche insbesondere

- a) Auftragsvergaben und die Mitwirkung hieran,
- b) Personalangelegenheiten und dienstrechtliche Entscheidungen,
- c) der Umgang mit vertraulichen, sicherheitsrelevanten oder geheimhaltungsbedürftigen Informationen,
- d) die Vorbereitung von Grundsatz- und Planungsentscheidungen mit erheblicher Auswirkung auf Dritte,
- e) die Erteilung von Konzessionen und Genehmigungen,
- f) Grundsatzentscheidungen in Zuwendungsverfahren,

- g) die Gewährung öffentlicher Mittel,

- h) Einbürgerungen und Ausländerangelegenheiten,

- i) die Festsetzung und Erhebung von Abgaben,

- j) sonstige Kontrolltätigkeiten und

- k) die Umsetzung des „Präventions- und Bekämpfungskonzept Korruption“ der Ständigen Konferenz der Innenminister oder und -senatoren der Länder in Betracht.

4.3

Aufstellungsverfahren der Prüfungsprogramme

Das Gesamtprüfungsprogramm nach Nummer 4.1 wird aus den Prüfungsprogrammen nach Nummer 4.2 entwickelt. Im Rahmen von in der Regel vor dem 1. Juli eines jeden Jahres stattfindenden Dienstbesprechungen zwischen den einzelnen Innenrevisionen der nachgeordneten Behörden und Einrichtungen mit dem für Inneres zuständigen Ministerium werden die Prüfungsbereiche nach Nummer 4.2 Satz 4 und die von den jeweiligen Innenrevisionen nach Nummer 4.1 Satz 2 Buchstabe c zu prüfenden Behörden, Einrichtungen und Organisationseinheiten festgelegt, für die die Innenrevisionen Prüfungen für das Folgejahr einplanen. Die auf der Grundlage des § 19 Absatz 2 Satz 1 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes als korruptionsgefährdet eingestuften Bereiche sind bei der Priorisierung vorrangig zu berücksichtigen. Die Prüfung eines Bereiches, der mit einer niedrigeren Korruptionsgefährdung eingestuft wurde, darf nur dann der Prüfung eines Bereiches mit einer höheren Korruptionsgefährdung zeitlich vorgezogen werden, wenn die letzte Prüfung in dem niedriger eingestuften Bereich länger zurückliegt als die letzte Prüfung in dem höher eingestuften Bereich. Ein Abweichen von dieser Regel ist nur bei Vorliegen besonderer, in mindestens einem der zu prüfenden Bereiche liegender Umstände zulässig. In den Dienstbesprechungen nach Satz 2 wird auch eine Bilanz im Hinblick auf die Erledigung des für das Vorjahr geplanten Prüfungsprogramms gezogen. Vor der Durchführung dieser Dienstbesprechungen beteiligt das für Inneres zuständige Ministerium die Ressorts der Landesregierung, denen Aufgaben der Fachaufsicht gegenüber Behörden und Einrichtungen des Geschäftsbereiches zukommen, und holt deren Vorschläge für die Prüfungsprogramme des Folgejahres ein. Unter Berücksichtigung der jeweils in einem Ergebnisprotokoll zusammenzufassenden Festlegungen nach Satz 2 und der nach Satz 7 eingeholten Vorschläge erstellt die Innenrevision des für Inneres zuständigen Ministeriums bis zum 15. November eines jeden Jahres das den gesamten Geschäftsbereich umfassende Gesamtprüfungsprogramm nach Nummer 4.1. Die nach Satz 7 beteiligten Ressorts erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme zu diesem Gesamtprüfungsprogramm. Das für Inneres zuständige Ministerium übersendet den Behörden und Einrichtungen mit nachgeordneten Innenrevisionen bis zum 31. Dezember das jeweilige Gesamtprüfungsprogramm des Folgejahres.

4.4

Berichtswesen

Die Innenrevisionen der nachgeordneten Behörden und Einrichtungen übersenden der Innenrevision des für Inneres zuständigen Ministeriums jeweils zum 1. März und 1. September eines Jahres eine Übersicht der von ihr im vergangenen halben Jahr erstellten Prüfberichte.

4.5

Überschneidungen mit anderen Prüfungen

Die Innenrevisionen prüfen unter dem Aspekt der Korruptionsprävention. Überschneidungen mit Prüfungen anderer Prüfeinrichtungen im Sinne des § 2 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes sind nicht ausgeschlossen. Bestehende Zuständigkeiten bleiben hiervon unberührt. Zur Minimierung unbeabsichtigten Mehrfachaufwandes ist ein regelmäßiger Informationsaustausch zwischen den Innenrevisionen und den Stellen, die in der jeweiligen Ressortverantwortung Rechnungs- oder Geschäftsprüfungen durchführen, anzustreben.

5

Arten der Revisionsprüfungen

5.1

Planprüfung

Planprüfungen sind die auf der Grundlage des Prüfungsprogramms nach Nummer 4.2 erfolgenden Prüfungen.

5.2

Sonderprüfung

Die Sonderprüfung ist in der Regel nicht im Prüfungsprogramm nach Nummer 4.2 eingeplant, sondern erfolgt anlassbedingt. Deshalb sind auch die Auswahl der Prüfobjekte und der Prüfungsschwerpunkt auf den Anlass abzustellen. Der Anlass für eine Sonderprüfung kann sich auch im Rahmen einer Planprüfung ergeben.

5.3

„follow – up“ – Prüfung

Gegenstand einer „follow – up“ – Prüfung ist die Frage, ob und inwieweit die von der Innenrevision empfohlenen Maßnahmen umgesetzt worden sind. Die Entscheidung, in welchen Fällen „follow – up“ – Prüfungen durchgeführt werden, bleibt der Innenrevision überlassen.

6

Prüfungsrahmen

Die Art und Weise der Durchführung einer Revisionsprüfung wird in erster Linie durch das Ziel und den Zweck der Erfüllung der in Nummer 2.1 Satz 1 bis 3 beschriebenen Aufgaben bestimmt. Korruption zielt darauf ab, rechtswidrige, zweckwidrige und unwirtschaftliche Verwaltungsentscheidungen herbeizuführen. Dementsprechend liegt das Augenmerk der Prüfung mit korruptionspräventiver Zielsetzung darauf, ob die Abläufe der geprüften Verwaltungsvorgänge so organisiert und ausgestaltet sind, dass rechtswidrigem, zweckwidrigem und unwirtschaftlichem Verwaltungshandeln infolge von korruptiven Verhaltensweisen weitestmöglich entgegengewirkt wird. In diesem Sinne ist

- a) rechtswidriges Verwaltungshandeln durch den Verstoß gegen materielles oder formelles Recht,
- b) zweckwidriges Verwaltungshandeln durch die zwar rechtmäßige, aber sachwidrige Interpretation des Verwaltungszwecks der geprüften Organisation und
- c) unwirtschaftliches Verwaltungshandeln durch den Verstoß gegen § 7 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 94), geändert worden ist, gekennzeichnet. Es obliegt der nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffenden Entscheidung der jeweiligen Innenrevision, ob sie bei einer Prüfung den Schwerpunkt darauf legt, die Vollständigkeit und ordnungsgemäße Behandlung sowie das Ergebnis einzelner Vorgänge zu erfassen und zu bewerten (Einzelfallprüfung) oder ob sie sich unter dem Gesichtspunkt der Korruptionsprävention darauf konzentriert, Schwachstellen der Ablauforganisation in korruptionsgefährdeten Bereichen aufzudecken, zu analysieren und gegebenenfalls Änderungen der Ablauforganisation zu empfehlen (Organisationsprüfung).

7

Durchführung der Revision

7.1

Vorbereitung

Der geplanten Revision soll eine angemessene Vorbereitung vorausgehen. Sie hilft, den Prüfungszeitraum möglichst kurz zu halten, und begünstigt den Prüfungserfolg. Die Vorbereitung ist hinsichtlich ihrer Art und Intensität vom Ziel der Prüfung, von der Bedeutung des Prüfobjektes und von organisatorischen Gegebenheiten des zu prüfenden Bereiches abhängig. In der Regel sind folgende Unterlagen in die Vorbereitung einzubeziehen:

- a) die für den zu prüfenden Aufgabenbereich maßgeblichen Vorschriften,
- b) statistische Unterlagen zum Haushaltsvollzug und zu vorgenommenen Beschaffungen,
- c) Organisationsübersichten,
- d) Übersicht über die Bediensteten des geprüften Aufgabenbereichs einschließlich ihrer jeweiligen Verweilzeit in der aktuell wahrgenommenen Funktion,
- e) Berichte früherer Revisionen sowie
- f) Berichte anderer Rechnungs- oder Geschäftsprüfungen.

7.2

Anmeldung

Über geplante Prüfungen nach den Nummern 5.1 und 5.3 unterrichten die Innenrevisionen die Behörden- oder Einrichtungsleitung und die für den zu prüfenden Bereich zuständige Abteilungsleitung, der die Unterrichtung der abteilungsintern betroffenen Organisationseinheiten obliegt. Über geplante Prüfungen nach den Nummern 5.1 und 5.3 in nachgeordneten Behörden oder Einrichtungen sind die dortige Leitung und die zuständige Dienst- und Fachaufsicht zu unterrichten. Die Unterrichtung nach den Sätzen 1 und 2 soll mindestens drei Wochen vor Beginn der Prüfung vorgenommen werden. Es ist davon abzugehen, den Prüfungsauftrag in der Unterrichtung so konkret zu formulieren, dass daraus Rückschlüsse auf den Gesamtumfang der Prüfung gezogen werden können. Damit wird der Innenrevision ein Handlungsspielraum gesichert, der notwendig sein kann, wenn sich im Rahmen einer Prüfung herausstellt, dass für eine sachgerechte Bewertung des Prüfobjektes andere Sachgebiete in die Prüfung einbezogen werden müssen.

7.3

Durchführung

7.3.1

Kontaktgespräche

Zu Beginn jeder Prüfung informiert die Innenrevision in einem Eröffnungsgespräch unter Beteiligung aller für die Prüfung vorgesehenen Revisorinnen und Revisoren über Anlass und Zweck der Prüfung und – in einem groben Überblick – über das weitere Verfahren. Auch in den weiteren durch die Prüfung veranlassten Gesprächen mit den Bediensteten des zu prüfenden Sachgebietes und der oder dem unmittelbaren Vorgesetzten ist der Prüfzusammenhang deutlich zu machen. Diese Gespräche sollen neben einer sachgerechten Information auch dazu dienen, Verständnis bei den Betroffenen zu wecken und somit ein für die Durchführung der Prüfung angemessenes Klima herzustellen.

7.3.2

Prüfungsumfang

Die Innenrevisionen führen bei anlassunabhängigen Revisionen grundsätzlich stichprobenweise Prüfungen durch. Es werden ausgewählte Vorgänge eines Aufgabenbereichs und eines bestimmten Zeitraums untersucht. Die Auswahl der Vorgänge kann dabei rein zufällig oder im Hinblick auf die Bedeutung der Vorgänge bewusst nach bestimmten Kriterien erfolgen. Von einer lückenlosen Prüfung eines Sachgebietes oder Zeitabschnitts (Gesamtprüfung) ist aus verwaltungsökonomischen Gründen grundsätzlich abzugehen, es sei denn, dass diese wegen des Verdachts von korrupten Verhaltensweisen erforderlich erscheint. Wenn die Ergebnisse der Prüfungen der Stichproben aus Sicht der Innenrevision Anlass für eine vollständige Überprüfung der Vorgänge eines geprüften Aufgabenbereiches aus anderen Gründen als einem Verdacht auf korrupte Verhaltensweisen geben, gibt die Innenrevision im Schlussbericht eine entsprechende Empfehlung. Die Empfehlung nach Satz 5 soll mit einem Votum über den zu überprüfenden Zeitraum verbunden werden.

7.3.3

Checklisten

Für die Prüfung von Sachgebieten, in denen eine Vielzahl gleichartiger Vorgänge bearbeitet wird, wie zum Beispiel bei Auftragsvergaben oder Bewilligungen im Rahmen wirtschaftlicher Dienstförsorge, ist die Verwendung eigens erstellter Checklisten hilfreich. Mit diesen lässt sich vorgangsbezogen eine Fülle von später auszuwertenden Daten schematisch erfassen. Eine bestimmte Form der Checklisten ist nicht vorgeschrieben, diese kann von den Innenrevisionen prüfungsbezogen gewählt werden. Checklisten sind Arbeitsunterlagen der Innenrevisionen. Sie sind nicht Teil des Revisionsberichts und diesem nicht als Anlage beizufügen. Die Innenrevisionen der nachgeordneten Behörden und Einrichtungen übersenden die von ihnen erstellten Checklisten der Innenrevision des für Inneres zuständigen Ministeriums.

8

Ergebnisse der Revision

8.1

Schlussbesprechung

Nach Beendigung und Auswertung der Revision soll eine Schlussbesprechung durchgeführt werden. Gegenstand der Besprechung ist die Zusammenfassung und Wertung der Prüfungsergebnisse. Es wird empfohlen, der Schlussbesprechung den Entwurf des Revisionsberichts nach Nummer 8.2 zugrunde zu legen, der dann der geprüften Behörde, Einrichtung oder, falls die Prüfung in der eigenen Behörde oder Einrichtung durchgeführt wurde, Organisationseinheit rechtzeitig vor der Besprechung zu übersenden ist. Soweit in der Schlussbesprechung das Abstellen geringfügiger Mängel zugesagt wird, fertigt die Innenrevision hierüber einen Aktenvermerk. Eine Empfehlung im Revisionsbericht ist dann regelmäßig entbehrlich. Seitens der geprüften Behörde, Einrichtung oder Organisationseinheit soll mindestens die Leitung der geprüften Organisationseinheit an der Schlussbesprechung teilnehmen. Die Leitung der Schlussbesprechung obliegt der Innenrevision. An der Schlussbesprechung nehmen grundsätzlich alle an der Prüfung beteiligten Revisorinnen und Revisoren teil.

8.2

Revisionsbericht

Über jede Revision ist ein Revisionsbericht nach dem Muster der **Anlage 1** zu fertigen. Mit diesem Bericht soll den Leitungen der geprüften Behörden, Einrichtungen und Organisationseinheiten eine objektive und fachlich begründete Information über das Prüfungsergebnis gegeben werden. Soweit erforderlich, sollen mit dem Bericht Empfehlungen aus dem Blickwinkel der Korruptionsprävention hinsichtlich der Organisation, der Arbeitsweise und des Personals des geprüften Sachgebiets gegeben werden. Die Empfehlungen können auch mit Hinweisen zu Möglichkeiten ihrer Umsetzung verbunden werden. Die Ausführungen im Revisionsbericht sind klar und übersichtlich zu gliedern sowie eindeutig und verständlich zu formulieren. Sie sollen nur Fakten darstellen und sich auf wesentliche Prüfungsfeststellungen beschränken. Subjektive Eindrücke der Revisorinnen oder der Revisoren sind nicht Gegenstand des Revisionsberichts. Sofern die Darstellung des Prüfungsergebnisses umfangreiche Ausführungen erfordert, ist diesem Teil des Revisionsberichts eine Zusammenfassung voranzustellen.

8.3

Zweijahresbericht

Die Innenrevisionen erstellen alle zwei Jahre einen Bericht über ihre im Berichtszeitraum durchgeführten Revisionen. Der Bericht ist – nach Berichtsjahren getrennt – gemäß dem Muster der **Anlage 2** zu fertigen und dem für Inneres zuständigen Ministerium bis zum 15. Februar des dem Berichtszeitraum folgenden Jahres vorzulegen. Das für Inneres zuständige Ministerium wertet die Zweijahresberichte aus und erstellt unter Hinzufügen seines eigenen Zweijahresberichtes einen Gesamtrevolutionsbericht für die betreffenden Kalenderjahre.

9

Erfahrungsaustausch der Innenrevisionen

Die Innenrevisionen führen Dienstbesprechungen durch, die von dem für Inneres zuständigen Ministerium anberaumt werden. Neben der Dienstbesprechung nach Nummer 4.3 Satz 2 ist vor dem 1. November eines Jahres eine Dienstbesprechung mit allen Innenrevisionen des Geschäftsbereiches durchzuführen, in der auch notwendige Änderungen aufgrund zwischenzeitlich eingetretener Entwicklungen an den Festlegungen nach Nummer 4.3 Satz 2 abgestimmt werden können.

10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31. August 2023 außer Kraft.

Gleichzeitig mit Inkrafttreten dieses Runderlasses tritt der Runderlass des Innenministeriums „Richtlinie für die Innenrevisionen mit korruptionspräventiver Zielsetzung im Geschäftsbereich des für Inneres zuständigen Ministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen“ vom 18. Mai 1999 (MBL NRW. S. 802), der zuletzt durch Runderlass vom 17. April 2014 (MBL NRW. S. 256) geändert worden ist, außer Kraft.

Anlage 1 (zu 8.2)**(Muster-Revisionsbericht)**

.....
(Behörde/Einrichtung)

Bericht	Nr.:/..... (lfd. Nr./Jahr)
über die Revision	
der/des	 (Behörde/Einrichtung/Dezernat)
Geprüftes Sachgebiet:	
Revisorin/Revisor:	

Gliederung:

- Anlass und Zweck der Revision
- Gegenstand der Revision
- Zusammengefasstes Revisionsergebnis*)
- Revisionsergebnis
- Schlussbesprechung
- Empfehlungen

*) = nur erforderlich, wenn die Ausführungen zum Revisionsergebnis umfangreich sind.

Anlage 2 (zu 8.3)

(Muster-Jahresbericht)

.....
(Behörde/Einrichtung)**Gesamt-Bericht****über die Revision****des Jahres****1. Überblick über die Innenrevision**

- 1.1 Organisation
- 1.2 Personal
- 1.3 Veränderungen

2. Maßnahmen (außer Revisionen)

- 2.1 Aufstellen von Konzepten zur Korruptionsprävention
- 2.2 Aufstellen des Prüfprogramms
- 2.3 Dienstbesprechungen
- 2.4 Durchgeführte Fortbildungsveranstaltungen
- 2.5 Sonstige

3. Revisionen

- 3.1 Auftrag lt. Prüfprogramm
- 3.2 Erledigung des Prüfprogramms
- 3.3 Wesentliche (zusammengefasste) Prüfungsergebnisse
- 3.4 Empfehlungen

4. Eingaben und Hinweise:

- Trennung nach
 - 4.1 Umweltbereich
 - 4.2 Ausländerwesen
 - 4.3 Bauverwaltung
 - 4.4 Justiz
 - 4.5 Polizei
 - 4.6 Schule
 - 4.7 Vermessung
 - 4.8 Übrige staatliche Verwaltung
 - 4.9 Kommunalen Bereich

2006

**Änderung der Verwaltungsvorschrift
zum elektronischen Zugang zur Verwaltung
nach dem E-Government-Gesetz
Nordrhein-Westfalen**

Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation,
Digitalisierung und Energie

Vom 26. Februar 2018

Die Überschrift der Verwaltungsvorschrift zum elektronischen Zugang zur Verwaltung nach dem E-Government-Gesetz Nordrhein-Westfalen vom 1. Februar 2017 (MBL NRW. S. 72) wird wie folgt neu gefasst:

**„Verwaltungsvorschrift zum elektronischen Zugang
zur Verwaltung und zum Einsatz von Verschlüsselungs-
verfahren nach dem E-Government-Gesetz
Nordrhein-Westfalen“**

Die Eingangsformel wird wie folgt neu gefasst:

„Aufgrund des § 23 Absatz 2 Nummer 1, 2 und 3 des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 551) gibt das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie als für Informationstechnik in der Landesverwaltung zuständiges Ministerium im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten und den übrigen Ministerien die Verwaltungsvorschrift zum elektronischen Zugang zur Verwaltung und zum Einsatz von Verschlüsselungsverfahren nach dem E-Government-Gesetz Nordrhein-Westfalen bekannt.“

In Nummer 4.2 werden die Wörter „3. Schließen des D-Mail-Postfachs“ durch die Wörter „Schließen des D-Mail-Postfachs“ ersetzt.

Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 8 eingefügt:

„8
Verschlüsselungsverfahren

8.1

Die Behörden bieten gemäß § 3 Absatz 1 des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen für den behördlichen Zugang ein oder mehrere Verschlüsselungsverfahren an, über die eine elektronische Kommunikation (E-Mail) mit Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen verschlüsselt erfolgen kann.

8.2

Die Behörden stellen dazu auf ihrer Homepage in öffentlich zugänglichen Netzen bei den Kontaktangaben einen oder mehrere öffentliche Schlüssel (Zertifikate) für die E-Mail-Adresse `poststelle@<behördenkürzel>.sec.nrw.de` bereit. Sollten mehrere Verschlüsselungsverfahren zugelassen sein, hat die Behörde für jedes Verfahren einen Schlüssel zu veröffentlichen.

8.3

Die verschlüsselte Kommunikation von Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen mit einer Organisationseinheit innerhalb der Behörde oder unmittelbar mit einzelnen Personen in der Behörde ist insbesondere zum Schutz vor Schadsoftware nicht zulässig. Im Geschäftsverhältnis zu beauftragten Unternehmen ist eine verschlüsselte Kommunikation mit einzelnen, der Behörde zugehörigen Personen ausnahmsweise zulässig. Der Beauftragte der Landesregierung für die Informationstechnik (CIO) kann weitere Ausnahmen bestimmen.

8.4

IT.NRW stellt den Behörden das oder die Zertifikate entsprechend dem aktuellen Stand der Technik auf Antrag zur Verfügung.

8.5

Die Art der eingesetzten Verschlüsselungstechnik entspricht den in öffentlich zugänglichen Netzen üblichen Verfahren und bietet ein Vertrauensniveau von mindestens „normal“ gemäß „Technische Richtlinie TR-03107-1 Elektronische Identitäten und Vertrauensdienste im

E-Government“ des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik in der jeweils geltenden Fassung.

8.6

Antwortet die Behörde auf eine verschlüsselte E-Mail elektronisch, erfolgt dies ebenfalls verschlüsselt, soweit die Behörde technisch und organisatorisch dazu in der Lage ist. Ansonsten erfolgt eine Antwort auf einem anderem geeigneten Wege.

8.7

Die Übermittlung von elektronischen Dokumenten an eine Behörde ist nicht zulässig, wenn die elektronischen Dokumente nicht durch automatisierte Verfahren im Zugangssystem auf ihre IT-technische Sicherheit überprüft werden können. § 3a Absatz 3 VwVfG NRW gilt entsprechend.

Vor dem Wort „Inkrafttreten“ wird die Nummer 8 durch die Angabe „9“ ersetzt.

Dieser Runderlass tritt am Tage seiner Bekanntmachung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Düsseldorf, den 26. Februar 2018

– MBL NRW. 2018 S. 472

2006

**Verwaltungsvorschrift
zur elektronischen Aktenführung in der Landes-
verwaltung nach dem E-Government-Gesetz
Nordrhein-Westfalen**

Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation,
Digitalisierung und Energie

Vom 2. August 2018

Auf Grund des § 23 Absatz 2 Nummer 5 und Nummer 6 des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 551) bestimmt das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie als für Informationstechnik in der Landesverwaltung zuständiges Ministerium im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten und den übrigen Ministerien die Verwaltungsvorschrift zur elektronischen Aktenführung in der Landesverwaltung Nordrhein-Westfalen:

1

Allgemeine Regelungen

1.1

Anwendungsbereich

Die Verwaltungsvorschrift gilt für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden des Landes und sonstiger der Aufsicht des Landes unterstehender juristischer Personen des öffentlichen Rechts, soweit sie dem Anwendungsbereich des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 551) in der jeweils geltenden Fassung unterfallen und elektronische Akten führen oder nach § 9 Absatz 3 führen sollen. Diese können jeweils die aktenführende Stelle oder die aktenführenden Stellen benennen beziehungsweise die Benennung eigenständig regeln. Die Verwaltungsvorschrift gilt nicht für die Tätigkeit der Hochschulen in der Trägerschaft des Landes, der staatlichen Hochschulen sowie des Hochschulbibliotheksnetzwerks des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Verwaltungsvorschrift gilt ferner nicht für die Gemeinden und Gemeindeverbände.

1.2

Definition und Erläuterung der elektronischen Aktenführung

Eine elektronische Akte im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift ist eine logische Zusammenfassung sachlich zu-

sammengehöriger oder verfahrensgleicher Vorgänge und aktenrelevanter Dokumente. Aktenrelevant sind Schriftgut und entscheidungserhebliche Bearbeitungsschritte dann, wenn sie zum späteren Nachweis der Vollständigkeit, der Nachvollziehbarkeit und der Transparenz des Verwaltungshandelns beweiskraftvoll vorzuhalten sind. Eine elektronische Akte kann nur in einem Dokumentenmanagementsystem geführt werden, das die ordnungsgemäße Aktenführung gewährleistet. Die elektronische Akte ersetzt auf diese Weise die Aktenführung auf Papierbasis.

1.3

Regelungsumfang

Die Verwaltungsvorschrift regelt das Führen elektronischer Akten.

1.4

Ziel der elektronischen Aktenführung

Ziel der elektronischen Aktenführung ist es, die Kommunikations- und Bearbeitungsprozesse in der öffentlichen Verwaltung zu vereinfachen, indem die dafür benötigten Informationen elektronisch und medienbruchfrei bereitgestellt werden.

2

Aktenführung

2.1

Grundsätze der ordnungsgemäßen Aktenführung

Akten sind nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Aktenführung zu führen. Diese folgen aus dem Rechtsstaatsprinzip und umfassen nachfolgende Gebote:

- a) Gebot der Aktenmäßigkeit: Das Handeln der Landesverwaltung ist im Regelfall durch die elektronische Aktenführung zu dokumentieren.
- b) Gebot der Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit: Alle wesentlichen Verwaltungshandlungen müssen vollständig und nachvollziehbar abgebildet werden. Hierzu sind alle entscheidungsrelevanten Unterlagen und Bearbeitungsschritte zu dokumentieren und im Sach- und Zeitzusammenhang abzulegen. Der Stand und die Entwicklung der Vorgangsbearbeitung müssen jederzeit aus den elektronisch geführten Akten nachvollziehbar sein.
- c) Gebot der wahrheitsgemäßen Aktenführung: Der Inhalt der Akten muss das Verwaltungshandeln korrekt abbilden.
- d) Gebot der Integrität und Authentizität: Die physische und logische Unversehrtheit der Akteninhalte muss jederzeit gewahrt sein. Zulässige Veränderungen müssen grundsätzlich so angebracht werden, dass sie erkennbar und nachvollziehbar sind.
- e) Gebot der Vertraulichkeit: Es ist sicherzustellen, dass ausschließlich die Personen Zugriff auf Akten, Vorgänge und Dokumente erhalten, die deren Inhalt zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung benötigen. Die Anforderungen des Datenschutzes sind zu beachten.
- f) Gebot der langfristigen Sicherung: Der Aktenbestand ist entsprechend den Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten langfristig zu sichern. Soweit Rechts- oder Verwaltungsvorschriften keine bestimmten Aufbewahrungsfristen vorsehen, sind diese in der behördlichen Aktenordnung festzulegen. Alle Unterlagen, die zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich sind, insbesondere diejenigen, deren Aufbewahrungsfrist abgelaufen ist, sind dem Landesarchiv anzubieten.

2.2

Objekthierarchie

Eine elektronische Akte gliedert sich in die Objektebenen Akte – Vorgang – Dokument. Akten werden auf der Basis des jeweils gültigen Aktenplans angelegt. Eine Akte enthält einen oder mehrere Vorgänge, ein Vorgang enthält ein oder mehrere Dokumente, die im sachlichen Zusammenhang zueinanderstehen. Elektronische Doku-

mente werden in Vorgängen zusammengefasst und der Akte zugeordnet.

2.3

Metadaten

Eine elektronische Aktenführung benötigt neben den eigentlichen Dokumenten weitere Informationen über die Schriftgutobjekte, etwa zur Recherche von Inhalten, zur Strukturierung von Unterlagen oder zur Steuerung von Geschäftsprozessen. Akten, Vorgänge und Dokumente werden daher im Dokumentenmanagementsystem mit inhaltlichen und technischen Metadaten beschrieben (zum Beispiel Aktenzeichen, Vorgangszeichen, Dokumentenbetreff).

2.4

Hybridakte

Eine Hybridakte ist eine elektronische Akte, die Hybridvorgänge beinhaltet. Hybridvorgänge sind Vorgänge, bei denen aus rechtlichen oder sonstigen Gründen nicht-elektronische Bestandteile vorgehalten werden beziehungsweise vorgehalten werden müssen. Akten, die bis zur Einführung der elektronischen Aktenführung analog geführt worden sind, danach aber elektronisch weitergeführt wurden, ohne ersetzend gescannt worden zu sein, sind ebenfalls Hybridakten. Der Zusammenhang zwischen elektronischen und nicht-elektronischen Bestandteilen muss dauerhaft nachvollziehbar sein, beispielsweise durch Metadaten.

3

Aufbewahrung und Archivierung

Elektronische Akten, Vorgänge und Dokumente sind während der gesamten Aufbewahrungsfrist auffindbar und lesbar zu halten. Hierfür sollen langzeitstabile Datenformate verwendet werden. Unberechtigte Zugriffe und Veränderungen sind zu verhindern. Die korrekte Aufbewahrung während der Aufbewahrungsfrist ist durch die jeweils aktenführende Stelle sicherzustellen.

Alle Akten oder Vorgänge, die zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich sind, insbesondere diejenigen, deren Aufbewahrungsfrist abgelaufen ist, sind auszusondern und gemäß § 4 des Archivgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 188) in der jeweils geltenden Fassung, dem Landesarchiv anzubieten. Das Landesarchiv übernimmt die archivwürdigen Vorgänge und ist für dessen Langzeitarchivierung zuständig. Die nicht archivwürdigen Vorgänge sind im Anschluss an die Bewertung durch das Landesarchiv von der aktenführenden Stelle zu vernichten.

4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und am 31. Oktober 2022 außer Kraft.

Düsseldorf, den 2. August 2018

Der Minister
für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie

– MBl. NRW. 2018 S. 472

71260

Veranstaltung von terrestrischen, öffentlichen Pokerspielen oder -turnieren außerhalb von Spielbanken (Pokererlass)

Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums des Innern
und des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation,
Digitalisierung und Energie

Vom 10. August 2018

1

Allgemeines

Aufgrund des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 22. Januar 2014 – BVerwG 8 C 26/12 und einer Einigung des Bund-Länder-Ausschusses „Gewerberecht“ in seiner 120. Sitzung werden unter Berücksichtigung der Entwicklung im Glücksspielsektor und der gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnisse folgende Hinweise für den Umgang mit Pokerveranstaltungen im glücksspielrechtlichen und gewerberechtlichen Vollzug gegeben.

2

Einordnung nach Glücksspielrecht

Pokerveranstaltungen sind regelmäßig als Glücksspiel im Sinne von § 3 Absatz 1 des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrags (Anlage 1 zur Bekanntmachung des Ersten Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland vom 13. November 2012 (GV. NRW. S. 524)) zu qualifizieren. Sie sind damit grundsätzlich gemäß § 4 Absatz 1 des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrags erlaubnispflichtig, nach § 10 Absatz 6 des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrags aber nicht erlaubnisfähig.

Nur in Ausnahmefällen ist es denkbar, dass besondere Veranstaltungsbedingungen nachgewiesen werden, die eine abweichende Beurteilung zulassen können. Diese Voraussetzungen können nur vorliegen, wenn entweder keine Gewinnmöglichkeit besteht oder kein Spieleinsatz erfolgt, sondern lediglich eine Teilnahmegebühr, die ausschließlich oder ganz überwiegend die Veranstaltungskosten deckt, erhoben wird. Aus dieser Teilnahmegebühr darf keine, auch nicht verdeckte, Gewinnchance erwachsen.

Poker ist ein zufallsabhängiges Kartenspiel, welches in öffentlicher Turnierform in aller Regel gegen einen wie auch immer bezeichneten Einsatz und verbunden mit einer für den Einzelnen bestehenden Gewinnmöglichkeit veranstaltet wird. Mit den Tatbestandsmerkmalen der Zufallsabhängigkeit, der Entgeltlichkeit und der Gewinnmöglichkeit liegt ein erlaubnispflichtiges, aber nicht erlaubnisfähiges Glücksspiel im Sinne des § 3 Absatz 1 des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrags vor.

Sobald an den Veranstalter eines Pokerturniers mit ausgetobten Gewinnen ein Entgelt gezahlt wird, gleich in welcher Höhe und unter welcher Deklaration, ist unter Zugrundelegung eines üblichen Lebenssachverhaltes von einem bezahlten Erwerb einer Gewinnmöglichkeit auszugehen. Prinzipiell dient jedes Entgelt nämlich unzweifelhaft der Spielteilnahme und damit letztlich auch der unmittelbaren oder mittelbaren Teilhabe an einer Gewinnmöglichkeit. Bei Pokerturnieren handelt es sich bei einem „Eintrittsgeld“ oder einer „Kostenumlage“ darüber hinaus in aller Regel schon organisatorisch ersichtlich nicht um den reinen „Gegenwert“ für eine abstrakte Mitspielberechtigung.

Vielmehr wird hier das erhobene Entgelt üblicherweise unmittelbar in Spielmarken eingetauscht, womit der Spieleinsatz am Tisch geleistet wird. Hinzu kommt, dass in der Praxis häufig Entgelte (teilweise verdeckt) zur Finanzierung von Preisen verwendet und zudem hohe Gewinne ausgelobt werden, was den Spielanreiz erheblich fördert und den Glücksspielcharakter deutlich untermauert.

Ein Pokerturnier weist daher generell alle charakteristischen Merkmale eines erlaubnisbedürftigen (außerhalb staatlicher Spielbanken nicht erlaubnisfähigen) Glücksspiels im Sinne des § 3 Absatz 1 des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrags auf.

Außergewöhnliche Veranstaltungsbedingungen können angesichts des dem Spiel durch die Vermarktung und Bewerbung verliehenen Wettkampf- und Profisportcharakters sowie der regelmäßig wirtschaftlichen Zielsetzung von Veranstaltern und Sponsoren nur in besonderen Ausnahmefällen gegeben sein. Diese Ausgangssituation begründet eine dem Veranstalter obliegende Darlegungslast dahingehend, dass durch das von ihm veranstaltete Pokerturnier die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht beeinträchtigt werden kann und damit ausnahmsweise die Voraussetzungen für eine abweichende Beurteilung einer Pokerveranstaltung vorliegen. Bei Pokerturnieren außerhalb von Spielbanken ist es deshalb Sache des Veranstalters, nachzuweisen, dass entweder keinerlei Spieleinsätze getätigt werden oder keine Gewinnmöglichkeit besteht.

2.1

Zufallsabhängigkeit

Dass die Entscheidung über den Gewinn beim Pokerspiel für den Durchschnittsspieler überwiegend vom Zufall abhängt, ist von der Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit hinreichend geklärt. Diese rechtliche Sichtweise erfährt auch keinerlei Einschränkung durch rechtlich anders gelagerte finanzgerichtliche Beurteilungen von Einzelfällen, in denen für besonders versierte und erfahrene Spieler eine die Gewinnscheidung maßgeblich mitprägende Geschicklichkeit angenommen wird.

2.2

Entgeltlichkeit

Unter der Entgeltlichkeit einer Gewinnchance ist jede Entrichtung einer nicht ganz unbeträchtlichen Summe zu verstehen, die in der Hoffnung erbracht wird, im Falle des Gewinns eine gleiche oder höherwertige Leistung zu erhalten, und in der Befürchtung, dass sie im Falle des Verlierens dem Gegenspieler oder Veranstalter zufällt (Spieleinsatz). Die Gewinnchance, und nicht der Gewinn selbst, muss sich gerade aus der Entgeltzahlung des Spielteilnehmers ergeben. Sofern für die Möglichkeit zur Teilnahme an einer Pokerveranstaltung ein Entgelt erbracht werden muss, ist grundsätzlich von einem Einsatz zum Erwerb einer Gewinnchance auszugehen.

Ein Spieleinsatz kann nur dann ausgeschlossen werden, wenn von jedem Teilnehmer nur ein einmaliger Kostenbeitrag für das gesamte Turnier erhoben wird, welcher nachweislich der Deckung von Aufwendungen für die Durchführung der Veranstaltung (Saalmiete, Personalkosten, Auslagen für die Herstellung von Spielmarken, Listen) dient und der Kostenbeitrag nicht, auch nicht teilweise, für die Beschaffung beziehungsweise Finanzierung von Gewinnen verwendet wird.

Werden Teilnahmeentgelte oder aber auch sonstige versteckte Spieleinsätze (wie zum Beispiel erhöhte Bewirtungspreise) zur Finanzierung von Gewinnen eingesetzt, oder verdeckte Spieleinsätze an den Spieltischen getätigt, liegt generell ein nicht erlaubnisfähiges Glücksspiel vor. Die Herausgabe weiterer Spielmarken, deren Rücknahme, Weitergabe oder Tausch gegen Geld oder Geldwert während des Turniers ist vor diesem Hintergrund ausgeschlossen und bestätigt ebenfalls den Tatbestand eines unerlaubten Glücksspiels.

Jegliche an den Veranstalter des Pokerturniers oder mit ihm verbundene Dritte gerichtete monetäre Leistung, die über die nachweisliche Deckung der Veranstaltungskosten hinausgeht und mit der Erlangung einer Gewinnchance verknüpft ist, ist als Spieleinsatz zu werten. Dies schließt auch als Spenden deklarierte Zahlungen, beispielsweise im Rahmen einer karitativen Pokerveranstaltung, ein.

Auch indizieren mehrtägige (zum Beispiel an Wochenenden) sowie regelmäßig wiederkehrende (häufiger als einmal im Monat) Pokerturniere oder gar Dauereinrichtungen für die Veranstaltung von Pokerturnieren, in denen beispielsweise Spieltische und anderes Zubehör verbleiben, die Annahme, dass Mehrfachbeteiligungen und „Nachkäufe“ erfolgen und damit Einsätze geleistet werden. Anreize zur wiederkehrenden oder gar ständigen Teilnahme an Glücksspielen sollen mit Blick auf den

Spierschutz und die Suchtprävention vermieden werden.

2.3

Gewinnchance

Die Aussicht, mit der Teilnahme an einem (zufallsabhängigen) Spiel Vermögensvorteile zu erzielen, ist prägendes Merkmal für den Glücksspielcharakter. Gleichzeitig befördert die Gewinnhoffnung besonders auch das Risiko der Spielsucht und ist daher mit Blick auf die Zielsetzung des deutschen Glücksspielrechtes äußerst kritisch zu betrachten. Sofern indes Gewinnmöglichkeiten nicht bestehen, ist der Tatbestand des Glücksspiels nicht gegeben.

Ist der Wert des für den einzelnen Spieler erzielbaren Spitzengewinns nicht höher als das für die Spielteilnahme gezahlte Entgelt, liegt ein Glücksspiel im Sinne von § 3 Absatz 1 des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrags also ausnahmsweise nicht vor, weil es am Tatbestand der Gewinnchance mangelt. Eine solche liegt naturgemäß nur dann vor, wenn mehr erreicht oder erworben werden kann als vorher eingesetzt werden musste.

Aus dem gegenteiligen Blickwinkel ist gerade das Verhältnis zwischen Einsatz (Kostenumlage) und Gewinnchance maßgeblich für den Spielanreiz und die Offenkundigkeit beziehungsweise Wahrscheinlichkeit für eine unmittelbare oder mittelbare Verwendung des „Eintrittsentgeltes“ oder Teile dessen für die Finanzierung der Spielgewinne.

Unter diesem Maßstäben stellt eine Pokerveranstaltung unabhängig von der Höhe der Kostenumlage ausnahmsweise kein unerlaubtes Glücksspiel dar, wenn der Wert des Höchstgewinns (hierunter ist auch die Summe gegebenenfalls mehrerer Gewinnmöglichkeiten zu verstehen) den Betrag der Kostenumlage nicht überschreitet.

Indizien für eine weitergehende, höhere Gewinnerwartung und eine Erhöhung des Spielsuchtrisikos sind insbesondere zu gewinnende Startplätze beziehungsweise Berechtigungen zur Teilnahme an anderen Pokerveranstaltungen. Hierunter fallen auch aus dem Spielerfolg erworbene Punkte beziehungsweise Wertguthaben, die in zukünftigen Pokerveranstaltungen als Einsatz oder Platzierung eingebracht werden können. Im Falle solcher Gewinnmöglichkeiten ist der Tatbestand des unerlaubten Glücksspiels nicht auszusräumen.

Gleiches gilt, wenn Pokerturniere in unmittelbarem Zusammenhang mit anderen gewerbsmäßig betriebenen Glücksspielen oder Glücksspieleinrichtungen veranstaltet werden sollen. So stellt insbesondere das Pokerspiel in Spielhallen stets unerlaubtes Glücksspiel dar.

3

Einordnung nach Gewerberecht

Pokerveranstaltungen sind, wenn sie gewerbsmäßig betrieben werden und nicht unter den Tatbestand des § 3 Absatz 1 des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrags fallen, als anderes Spiel mit Gewinnmöglichkeit gemäß § 33d der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3562) geändert worden ist, mit Wirkung vom 24. Oktober 2017 beziehungsweise 1. August 2018 zu qualifizieren. Sie sind damit grundsätzlich gemäß § 33d Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung erlaubnispflichtig.

Von einer Gewerbsmäßigkeit im Sinne des § 33d der Gewerbeordnung ist dann auszugehen, wenn die Durchführung eines Pokerturniers auf Gewinnerzielung ausgerichtet ist und professionell (mit der Absicht der Fortsetzung) betrieben wird. Rein private Veranstaltungen sind hiervon nicht erfasst.

Eine Gewinnerzielungsabsicht liegt immer dann vor, wenn die Erlangung eines wirtschaftlichen Vorteils angestrebt wird, wenn also Einnahmen erzielt werden sollen, welche die entstehenden Kosten nicht unerheblich überschreiten. Werden ausschließlich kostendeckende Teilnehmergebühren erhoben, ohne das darüber hinaus Einnahmen generiert werden, ist mangels Gewinnerzielungsabsicht nicht von einer Gewerbsmäßigkeit auszugehen. Dasselbe gilt für Veranstaltungen, bei denen

Gewinne in zu vernachlässigender Größenordnung erzielt werden (sogenannte Bagatellfälle). Insoweit ist eine Einzelfallbetrachtung vorzunehmen.

Unter den Begriff des Gewinns sind nicht nur unmittelbare, sondern auch mittelbare wirtschaftliche Vorteile zu subsumieren. Hieraus folgt, dass nicht lediglich bei der Erwirtschaftung von Überschüssen aus den geleisteten Spieleinsätzen von einem gewerblichen Pokerspiel ausgegangen werden kann. In Betracht kommen grundsätzlich auch Fallkonstellationen, in denen die Veranstaltung eines Pokerturniers dazu genutzt wird, im Rahmen einer sonstigen gewerblichen Betätigung höhere Einnahmen zu generieren. Dies kann beispielsweise für die Durchführung kostenfreier Pokerveranstaltungen in den Räumen einer Diskothek oder Gastwirtschaft gelten, bei denen, ohne Erhöhung der Eintritts- oder Getränkepreise, beim Einlass und Getränkekauf jeweils Pokerchips ausgegeben werden. Geschieht dies mit der Intention, die üblichen Einnahmen angesichts der Attraktivität der Pokerveranstaltung zu erhöhen, so ist von einer Gewinnerzielungsabsicht auszugehen.

Sobald erhebliche Überschüsse erwirtschaftet werden und von einer professionellen nicht rein privaten Tätigkeit auszugehen ist, liegt eine gewerbliche, der Erlaubnispflicht unterliegende Veranstaltung vor. Irrelevant ist in diesem Zusammenhang, wie der Gewinn anschließend verwendet wird. Der Veranstalter muss ihn nicht selbst vereinnahmen. Der Gewerbsmäßigkeit steht beispielsweise nicht entgegen, wenn die überschüssenden Einnahmen für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

Bei Vorliegen einer gewerbsmäßigen Pokerveranstaltung kommt keine Befreiung von der Erlaubnispflicht gemäß § 33g Nummer 1 der Gewerbeordnung in Verbindung mit § 5a der Spielverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2006 (BGBl. I S. 280), die zuletzt durch Artikel 4 Absatz 61 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist, in Betracht. Hiernach können Spiele, die die Anforderungen der Anlage zu § 5a der Spielverordnung erfüllen, ohne Erlaubnis veranstaltet werden. Privilegiert sind hiernach nur Geschicklichkeitsspiele, zu denen das Pokerspiel, auch bei fehlendem Einsatz, nicht zählt, und bestimmte Auspielungen, unter die sich Pokerveranstaltungen nicht subsumieren lassen (BVerwG, Urteil vom 22. Januar 2014 – 8 C 26/12).

Die Erteilung einer Erlaubnis für Pokerveranstaltungen im Sinne des § 33d der Gewerbeordnung setzt, neben der Zuverlässigkeit des Veranstalters oder des Gewerbetreibenden, in dessen Betrieb das Spiel veranstaltet werden soll, das Vorliegen einer vom Bundeskriminalamt erteilten Unbedenklichkeitsbescheinigung voraus. Gemäß § 33e Absatz 1 Satz 2 der Gewerbeordnung kann die Unbedenklichkeitsbescheinigung versagt werden, wenn das Spiel durch Veränderung der Spielbedingungen oder durch Veränderung der Spieleinrichtung mit einfachen Mitteln als Glücksspiel veranstaltet werden kann. Dies gilt gemäß § 33e Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 der Gewerbeordnung insbesondere für Kartenspiele, die von einem Glücksspiel im Sinne des § 284 des Strafgesetzbuchs in der jeweils geltenden Fassung abgeleitet sind, damit also auch für Pokerspiele.

Im Einklang mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung ist bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 33e Absatz 1 Satz 2 der Gewerbeordnung die Versagung der Unbedenklichkeitsbescheinigung zwingend. Das Wort „kann“ in dieser Vorschrift eröffnet hiernach kein Ermessen, sondern drückt eine Befugnis aus (BVerwG, Urteil vom 11. März 1997 – 1 C 26/96).

4

Verfahren bei den örtlich zuständigen Behörden

4.1

Erhält die örtliche zuständige Behörde Kenntnis von einer geplanten Pokerveranstaltung, kann sie auf Grundlage des Glücksspielrechts oder des Gewerberechts tätig werden.

Für ein Handeln aufgrund von § 4 Absatz 1 des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrags in Verbindung mit § 20 Absatz 3 des Ausführungsgesetzes NRW Glücks-

spielstaatsvertrag vom 13. November 2012 (GV. NRW. S. 524), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244) geändert worden ist, muss eine Pokerveranstaltung in Form eines öffentlichen Glücksspiels geplant werden. Ein Glücksspiel gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrags liegt vor, wenn im Rahmen eines Spiels für den Erwerb einer Gewinnchance (Geld- oder Sachpreise) ein Entgelt (Spieleinsatz, der über die Deckung der Veranstaltungskosten hinausgeht) verlangt wird und die Entscheidung über den Gewinn ganz oder überwiegend vom Zufall abhängt. Das Glücksspiel ist gemäß § 3 Absatz 2 des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrags öffentlich, wenn für einen größeren, nicht geschlossenen Personenkreis eine Teilnahmemöglichkeit besteht oder es sich um gewohnheitsmäßig veranstaltete Glücksspiele in Vereinen oder sonstigen geschlossenen Gesellschaften handelt. Grundsätzlich bedarf die Veranstaltung öffentlicher Glücksspiele gemäß § 4 Absatz 1 des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrags einer Erlaubnis. Pokerveranstaltungen sind aber gemäß § 10 Absatz 6 des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrags nicht erlaubnisfähig.

Ist eine gewerbsmäßige Pokerveranstaltung geplant, ohne dass die erforderliche Genehmigung nach § 33d der Gewerbeordnung vorliegt, so kann die zuständige Ordnungsbehörde die Durchführung der Veranstaltung auf Grundlage des § 15 Absatz 2 der Gewerbeordnung untersagen.

Wird eine Pokerveranstaltung unter Verstoß gegen die Erlaubnispflicht nach § 33d der Gewerbeordnung durchgeführt, so erfüllt dies gemäß § 144 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d der Gewerbeordnung den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit. Hierfür kann ein Bußgeld bis fünftausend Euro erhoben werden (§ 144 Absatz 4 der Gewerbeordnung).

4.2

Es liegt im Verantwortungsbereich und Interesse des Veranstalters öffentlicher Pokerveranstaltungen, ordnungsrechtlichen Maßnahmen vorzubeugen, in dem er mit angemessenem zeitlichen Vorlauf von wenigstens zwei Wochen die geplante Veranstaltung anzeigt und im Einzelnen nachweist, dass der Tatbestand eines Glücksspiels nicht erfüllt ist.

4.3

Erhalten die zuständigen Behörden Kenntnis von einer nicht angezeigten Veranstaltung, deutet daher grundsätzlich der Anschein auf illegales Glücksspiel hin. An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass die Veranstaltung von unerlaubten Glücksspielen auch strafrechtliche Konsequenzen gemäß §§ 284 und 285 des Strafgesetzbuchs nach sich ziehen können.

4.4

Die Ordnungsbehörden initiieren im Rahmen der Überwachung des Glücksspielverbotes den Austausch fallbezogener Informationen mit den Strafverfolgungsbehörden.

5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

5.1

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und tritt gleichzeitig mit Ablauf des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages außer Kraft.

5.2

Der Erlass vom 2. September 2013 (n. v.) – 14-38.07.01-3-3 wird aufgehoben.

81

Erlass zur Zweckbestimmung von individuellen Leistungsprämien für das Werkstattjahr (Erlass Leistungsprämie)

Runderlass des Ministeriums für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
– Az.: II B 4 – 7413.3 –

Vom 1. August 2018

1

Zweck des Erlasses

1.1

Das Land gewährt nach Maßgabe der Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen, die aus den Mitteln des Europäischen Sozialfonds in der Förderphase 2014 bis 2020 mitfinanziert werden in der Fassung des Runderlasses des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 11. Juni 2018 – AZ.: I C 2 – 2636 – 1 (ESF-Förderlinie 2014 – 2020) Zuwendungen in Form von Leistungsprämien für das Werkstattjahr.

1.2

Ziel des Werkstattjahrs ist, dass die geförderten Jugendlichen nach Abschluss der Maßnahme die Befähigung zur Aufnahme einer Ausbildung oder (nachrangig) zur Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung erlangen. Durch die individuelle Leistungsprämie erfahren die Maßnahmeteilnehmerinnen und -teilnehmer in einem pädagogisch vermittelten Rahmen den Wirkungszusammenhang zwischen Leistungs- und Anstrengungsbereitschaft und möglichem beruflichen Erfolg. Sie dient damit auch dem Zweck, als pädagogisches Instrument die Motivation, Leistungsbereitschaft und Leistungsfähigkeit der Teilnehmenden anzuerkennen und zu befördern. Das Maßnahmeziel wird auf diesem Wege sinnvoll unterstützt.

1.3

Die Leistungsprämie bleibt aufgrund der Zweckbestimmung gemäß § 11a Absatz 3 Satz 1 des Zweiten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB II) – Grundsicherung für Arbeitssuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541) geändert worden ist, während des Bezugs von Leistungen nach SGB II anrechnungsfrei.

2

Allgemeine Bestimmungen

2.1

Die Leistungsprämie wird in Höhe von jeweils 300 Euro gewährt, wenn die Teilnehmenden in den Monaten Dezember, März, Juni und September durch eine pädagogische Fachkraft oder die Fachanleiterin beziehungsweise die Fachanleiter eine kompetenzbasierte Beurteilung mit dem Ergebnis „gut“ erhalten hat und die Beurteilung dokumentiert wurde.

2.2

Eine kompetenzbasierte Beurteilung orientiert sich regelmäßig an der personalen, sozialen und fachlich-methodischen Kompetenzen der geförderten Teilnehmenden.

2.3.

Die sonstigen Fördervoraussetzungen für die Auszahlung der Leistungsprämie ergeben sich aus der ESF-Förderlinie 2014 – 2020.

3

Schlussbestimmung

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 1. August 2018 in Kraft.

Im Auftrag
Christina R a m b

– MBl. NRW. 2018 S. 476

II.

Ministerium des Innern

Oberer Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Land Nordrhein-Westfalen

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
– 37 – 51.11.02 –

Vom 24. Juli 2018

Nach § 198 des Baugesetzbuchs in der Neufassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in Verbindung mit § 22 Abs. 1 GAVO NRW vom 23. März 2004 (GV. NRW. S. 146), zuletzt geändert durch VO vom 16. Juli 2013 (GV. NRW. S. 483), werden mit Wirkung vom 1. September 2018 folgende Sachverständige für die Dauer von fünf Jahren zu Gutachtern in den Oberen Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Land Nordrhein-Westfalen bestellt:

1. Prof. Dr. jur. Benjamin Davy (Dortmund)
2. Dipl.-Ing. Thekla Dietrich (Menden),
gleichzeitig stellvertretendes vorsitzendes Mitglied
3. Dipl.-Betriebswirt Fritz Garvert (Borken)
4. Dr.-Ing. Gerd Geuenich (Gütersloh)
5. Dipl.-Ing. Architektin Andrea Hochstrate
(Heiligenhaus)
6. Dipl.-Ing. Ludwig Hoffmann (Düren),
gleichzeitig vorsitzendes Mitglied
7. Ass. jur. Mariluis Hülsbusch-Emden (Hagen)
8. Dipl.-Ing. Andreas Jardin (Pulheim)
9. Dr. Heinz Peter Jennissen (Bonn)
10. Prof. Dr.-Ing. Theo Kötter (Alfter)
11. Dipl.-Ing. Architekt Hans Peter Meul (Frechen)
12. Dipl.-Ing. Ludwig Nau (Recklinghausen)
13. Dipl.-Ing. Christoph Roth (Leverkusen)
14. Dipl.-Ing. Christian Sauerborn (Bonn)
15. Dipl.-Ing. Hans-Wolfgang Schaar (Mülheim a. d.
Ruhr), gleichzeitig stellvertretendes vorsitzendes
Mitglied
16. Dipl.-Ing. Architektin Birgit Schapals (Kreuztal)
17. Dr.-Ing. Kathrina Völkner (Düsseldorf)
18. Prof. Dr.-Ing. Dietmar Weigt (Bonn)
19. Dipl.-Ing. Architekt Dietmar Weiper (Ahaus)
20. Dipl.-Ing. Manfred Wewers (Coesfeld), gleichzeitig
stellvertretendes vorsitzendes Mitglied
21. Dipl.-Ing. agr. Nico Wolbring (Borken)

– MBl. NRW. 2018 S. 477

III.

Ministerium des Innern

Bekanntmachung eines Vereinsverbots gegen den Verein „Osmanen Germania BC“

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
– 402 – 57.07.11 –

Vom 13. August 2018

Gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz) vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 419), veröffentlichte ich den verfügenden Teil des vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat am 19. Juni 2018 erlassenen und am 10. Juli 2018 im Bundesanzeiger veröffentlichten (BAnz AT 10.07.2018 B1) Vereinsverbots der „Osmanen Germania BC“ einschließlich ihrer Teilorganisationen:

Verfügung

1. Der Zweck und die Tätigkeit des Vereins „Osmanen Germania BC“, einschließlich seiner Teilorganisationen im Inland, dem „Osmanen Germania BC Ahlen“, dem „Osmanen Germania BC Balingen“, dem „Osmanen Germania BC Crailsheim“, dem „Osmanen Germania BC Duisburg“, dem „Osmanen Germania BC Essen“, dem „Osmanen Germania BC Gelsenkirchen“, dem „Osmanen Germania BC Nomads“, dem „Osmanen Germania BC Heilbronn“, dem „Osmanen Germania BC Kaiserslautern“, dem „Osmanen Germania BC Koblenz“, dem „Osmanen Germania BC Köln“, dem „Osmanen Germania BC Lüdenscheld“, dem „Osmanen Germania BC Nagold“, dem „Osmanen Germania BC Pforzheim South Beast“, dem „Osmanen Germania BC Nomads South“ und dem „Osmanen Germania BC Witten“ laufen den Strafgesetzen zuwider.
2. Der Verein „Osmanen Germania BC“ einschließlich seiner Teilorganisationen ist verboten und wird aufgelöst.
3. Dem Verein „Osmanen Germania BC“ einschließlich seiner Teilorganisationen ist jede Tätigkeit untersagt. Es ist verboten, Ersatzorganisationen zu bilden oder bestehende Organisationen als Ersatzorganisationen fortzuführen. Seine Kennzeichen dürfen weder verbreitet noch veröffentlicht oder in einer Versammlung verwendet werden.
4. Das Vermögen des Vereins „Osmanen Germania BC“ und seiner Teilorganisationen wird beschlagnahmt und eingezogen.
5. Forderungen Dritter gegen den Verein „Osmanen Germania BC“ einschließlich seiner Teilorganisationen werden beschlagnahmt und eingezogen, soweit sie aus Beziehungen entstanden sind, die sich nach Art und Umfang oder Zweck als eine vorsätzliche Förderung der strafrechtswidrigen Zwecke und Tätigkeiten des Vereins „Osmanen Germania BC“ einschließlich seiner Teilorganisationen darstellen oder soweit sie begründet wurden, um Vermögenswerte des Vereins „Osmanen Germania BC“ einschließlich seiner Teilorganisationen dem behördlichen Zugriff zu entziehen oder den Wert des Vermögens des Vereins zu mindern. Hat der Gläubiger eine solche Forderung durch Abtretung erworben, wird sie eingezogen, soweit der Gläubiger die Eigenschaft der Forderung als Kollaborationsforderung oder als Umgehungsforderung im Zeitpunkt des Erwerbs kannte.
6. Sachen Dritter werden beschlagnahmt und eingezogen, soweit der Berechtigte durch die Überlassung der Sachen an den Verein „Osmanen Germania BC“ einschließlich seiner Teilorganisationen deren strafrechtswidrigen Zwecke vorsätzlich gefördert hat oder die Sachen zur Förderung dieser Zwecke und Tätigkeiten bestimmt sind.
7. Die sofortige Vollziehung der Verfügung wird angeordnet. Dies gilt nicht für die in den Nummern 4, 5 und 6 genannten Einziehungen.

Düsseldorf, den 13. August 2018

Ministerium des Innern
des Landes Nordrhein-Westfalen
(Az. 402 – 57.07.11)

Im Auftrag
B a c h v e t z k y - K n u s t

– MBl. NRW. 2018 S. 477

Einzelpreis dieser Nummer 3,30 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabensendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, Friedrichstraße 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569